



9. Informationsvermerk Wasser Integration der Wasserpolitik:

Schaffung eines einheitlichen Rahmens für alle EU Wasserschutzvorschriften

Die Qualität der europäischen Wasserressourcen zu erhalten, gehört zu den wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union, seit sie damit begonnen hat, Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Mit den ersten, Mitte der 1970er Jahre angenommenen Richtlinien wurden eine Reihe von Qualitätsstandards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und des Lebensraums, einschließlich der zur Trinkwassergewinnung genutzten Oberflächengewässer, der Badegewässer, der Fischereigewässer, der Muschelgewässer, des Grundwassers und des Wassers für den menschlichen Gebrauch festgelegt. Zur selben „Generation“ von Rechtsvorschriften zählt eine Richtlinie, die Standards für die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vorgab und lange Zeit das wichtigste Instrument zur Begrenzung von Industrieemissionen war.

Das Konzept der Qualitätsstandards hat sich für den Schutz der belasteten Gewässer in Europa jedoch als unzureichend erwiesen. Als Ende der 1980er Jahre die Eutrophierung in der Nord- und Ostsee ebenso wie in Teilen des Mittelmeers bedrohliche Ausmaße angenommen hatte, begann sich die EU verstärkt auf die Verschmutzungsquellen zu konzentrieren.

Dies war der Ausgangspunkt für die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die die Mitgliedstaaten zum Aufbau von Infrastrukturen für das Sammeln und Behandeln von kommunalem Abwasser verpflichtet, während die Nitratrichtlinie den Landwirten Grenzwerte für das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen vorschreibt. Die einige Jahre später erlassene Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), mit der der Schadstoffausstoß industrieller Großanlagen verringert wurde, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.

Um all diese Einzelmaßnahmen und Rechtsvorschriften stärker zu bündeln, erließ die EU im Jahr 2000 die Wasserrahmenrichtlinie und schuf damit einen umfassenden gemeinsamen Ansatz für den Bereich der Wasserpolitik.



Trinkwasserbrunnen in Venedig, Italien

Die Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Reinhaltung und Reinigung von Wasser in ganz Europa sicherstellt und die langfristige und nachhaltige Wassernutzung gewährleistet. (Die offizielle Bezeichnung lautet *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.*)

Die Richtlinie gibt ein zukunftsweisendes Konzept für die Bewirtschaftung der Wassereinzugsgebiete vor, die die natürlichen geografischen und hydrologischen Einheiten bilden, und legt für die Mitgliedstaaten konkrete Fristen fest, bis zu denen ehrgeizige Umweltziele für aquatische Ökosysteme umgesetzt sein müssen. Gegenstand der Richtlinie sind Binneneroberflächengewässer, Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. In Artikel 10 wird der „kombinierte Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen“ der Richtlinie erläutert und auf mehrere damit zusammenhängende Richtlinien verwiesen. Die Liste in Anhang VI, Teil A, enthält unter anderem die

- Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG) (zwischenzeitlich ersetzt durch die Richtlinie 2006/7/EG)
- Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG, in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung)
- Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (91/61/EG, in kodifizierter Fassung als Richtlinie 2008/1/EG)
- Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG)

Nach der Richtlinie gehört die Umsetzung dieser anderen Richtlinien zu den Mindestanforderungen. Die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sind in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete einzubeziehen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a).



Spielende Kinder an einem Strand in Spanien. Nur saubere Badegewässer bieten ungetrübte Bade-
freuden ohne Gesundheitsrisiko.

Der kombinierte Ansatz

Um die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Umweltziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme für jede Flussgebietseinheit (oder den Teil einer grenzüberschreitenden Flussgebietseinheit, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet) erstellen. Der kombinierte Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie für Punktquellen und diffuse Quellen sorgt dafür, dass die in den anderen Richtlinien festgelegten Anforderungen über das Instrument der Maßnahmenprogramme einbezogen werden.

Zusätzlich zu den in der IVU-Richtlinie, der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und anderen Richtlinien festgelegten Emissionsbegrenzungen werden beim kombinierten Ansatz auch diffuse Quellen berücksichtigt, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft verwendete Chemikalien, indem der Einsatz umweltschonender Verfahren, Produktkontrollen und sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie werden darüber hinaus die Umweltziele früherer Rechtsvorschriften durch die Festlegung neuer allgemeiner Ziele für die Wasserqualität oder den Wasserzustand koordiniert; damit wird die Emissionsbegrenzung mit der Erreichung von Qualitätszielen sowohl für den chemischen als auch den ökologischen Zustand verknüpft. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten strengere Emissionsbegrenzungen festlegen müssen, wenn dies zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist.

Die Anforderung, einen guten chemischen Zustand zu erreichen, wird durch die Bestimmung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt, dass Substanzen in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden müssen, wenn aufgrund der davon ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind (siehe 8. Informationsvermerk Wasser über die chemische Verschmutzung von Oberflächengewässern).

Schutz der Badegewässer

Die 2006 erlassene **Richtlinie über Badegewässer** soll dafür sorgen, dass die Bürger in Europa Zugang zu sauberen Gewässern für ihre Freizeitaktivitäten haben. Sie ersetzt die Rechtsvorschrift aus dem Jahr 1976 durch ein ausgereifteres System zur Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, das den Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleisten soll.

Viele der darin festgelegten Schritte zur Verringerung der Gefahren für Badende verfolgen einen ähnlichen Ansatz wie die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Dazu gehört die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für jedes Badegewässer ebenso wie die ausführliche Information der Öffentlichkeit und die Möglichkeit zur Beteiligung an der Ausarbeitung der Pläne.

Die Richtlinie über Badegewässer steht im Zusammenhang mit der (unten beschriebenen) Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, da die größte Gefahr für die Gesundheit der Badenden von einer Verschmutzung durch Fäkalien ausgeht, die meist durch unsachgemäße Abwasserreinigung und die Verunreinigung mit tierischen Abfällen hervorgerufen wird. Die Richtlinie legt auf der Basis der Werte von zwei mikrobiologischen Indikatoren (*Escherichia Coli* und *intestinale Enterokokken*) vier Kategorien für die Einstufung von Badegewässern fest: ausgezeichnete Qualität, gute Qualität, ausreichende Qualität, mangelhafte Qualität.

Bei den als „mangelhaft“ eingestuften Badegewässern müssen Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden, einschließlich eines Badeverbots oder des Abratens vom Baden, um die Badenden keiner Verschmutzung auszusetzen.

Bereitstellung von sauberem Trinkwasser

Die **Trinkwasserrichtlinie** (98/83/EG) dient ebenfalls dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Sie legt Standards fest, die gewährleisten sollen, dass das von den EU• Bürgern verwendete Wasser rein und genussauglich ist und den Leitlinien der WHO entspricht.

Die Mitgliedstaaten müssen die Qualität des für die Bevölkerung bereitgestellten Trinkwassers sowie des in der Lebensmittelindustrie verwendeten Wassers auf die 48 mikrobiologischen und chemischen Parameter untersuchen, die in der Richtlinie genannt werden. Die Untersuchung des Trinkwassers wird unmittelbar an der Entnahmestelle in Privathaushalten und öffentlichen Einrichtungen durchgeführt. Die EU• Mitgliedstaaten können zusätzliche oder höhere Standards als in der Trinkwasserrichtlinie festlegen, Regelungen unterhalb der EU• Standards sind jedoch nicht zulässig.

Um die Standards der Trinkwasserrichtlinie zu erfüllen, sind unter Umständen beträchtliche Infrastrukturinvestitionen bei der Wasserversorgung und im Trinkwasserbereich erforderlich. Dies betrifft insbesondere die 12 neuen Mitgliedstaaten (siehe Textkasten auf der nächsten Seite).

Die Wasserrahmenrichtlinie ergänzt die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie durch die Einrichtung von Wasserschutzgebieten, die zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Auf diese Weise wird der Schutz des Trinkwassers von der Quelle, aus der es entnommen wird, bis zu der Stelle, an der es verwendet wird, gewährleistet.



Intensive Viehwirtschaft kann wesentlich zu Verunreinigungen durch Nitrat beitragen

Die Wasserqualität europäischer Gewässer erhalten

Die Eutrophierung zählt zu den größten Umweltbelastungen für europäische Gewässer. Darunter versteht man einen Vorgang, bei dem Wasserkörper wie Seen, Mühdungsgewässer oder Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit zu viele Nährstoffe – beispielsweise Stickstoff und Phosphorverbindungen – aufnehmen, die ein vermehrtes Pflanzenwachstum, die so genannte Algenblüte, verursachen. Bei der Zersetzung abgestorbener Pflanzen nimmt der Sauerstoffsättigungsanteil im Wasser ab, was zur Folge hat, dass andere Organismen, wie zum Beispiel Fische, sterben.

Anzeichen für eine Eutrophierung finden sich in etwa 40 % aller europäischen Flüsse und Seen, aber auch in der Nord- und Ostsee, im Schwarzen Meer und in großen Teilen des Mittelmeers.

Die Nährstoffe können aus unterschiedlichen Quellen stammen. Diffuse Verschmutzungen aus landwirtschaftlichen Quellen, beispielsweise stickstoffhaltige Düngemittel, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, bei der Viehhaltung anfallender Dung und die Erosion nährstoffhaltiger Böden sind für 50 - 80 % der gesamten Wasserverunreinigung verantwortlich. Die zweitwichtigste Wasserverschmutzungsquelle ist das Abwasser aus Kläranlagen. 1991 wurden diese beiden Bereiche durch EU-Rechtsvorschriften geregelt.



Klärbecken der Kläranlage in Hoogstraten, Belgien

Richtiger Umgang mit kommunalem Abwasser

Nach der **Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser** sind die Mitgliedstaaten zur Sammlung und Behandlung kommunaler Abwässer verpflichtet.

Die spezifischen Anforderungen hängen von der Größe der „Gemeinden“, d. h. der Gebiete, in denen Besiedelung oder wirtschaftliche Aktivitäten konzentriert sind, sowie von der Empfindlichkeit der Gewässer ab, in die die dort produzierten Abwässer eingeleitet werden. „Empfindliche Gebiete“ (die von den Mitgliedstaaten auszuweisen sind) sind eutrophe Gebiete oder Gebiete, die durch Eutrophierung gefährdet sind, Gebiete, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden oder Gebiete, in denen weitere Maßnahmen notwendig sind, um die Vorgaben anderer Richtlinien (wie der Richtlinie über Badegewässer) zu erfüllen. In bestimmten Gebieten kann die Einleitung von Abwässern erhebliche Umweltschäden anrichten, wenn diese Abwässer nicht von Nährstoffen und anderen Schadstoffen gereinigt sind.

Die Richtlinie schreibt für alle städtischen Gebiete mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten zumindest eine (biologische) Zweitbehandlung ihrer Abwässer vor. Bei Gemeinden in empfindlichen Gebieten oder solchen mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten muss eine weitergehende Behandlung erfolgen.

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser gehört zu den EU Vorschriften mit den höchsten Umsetzungskosten und betrifft über 22 000 städtische Gebiete in Europa. Sie enthält unter anderem auch Vorschriften über die Vorbehandlung von Industrieabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, und die Entsorgung von Klärschlamm.

Derzeit ist es vor allem für die 12 neuen Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind, schwierig, die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Für die Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in diesen 12 Ländern werden rund 35 Mrd. EUR notwendig sein, und die beiden bevölkerungsreichsten Länder, Polen und Rumänien, werden jeweils über 10 Mrd. EUR investieren müssen. Die EU wird sich an der Finanzierung dieser Investitionen beteiligen, die Nutzer werden jedoch ebenfalls einen Beitrag leisten müssen (siehe Textkasten unten).

Finanzierung von Wasserdienstleistungen

Angesichts der hohen Investitionskosten, insbesondere in den 12 neuen Mitgliedstaaten, unterstützt die EU den Aufbau von Trinkwasserversorgungseinrichtungen, Kläranlagen und Kanalisationsnetzen mit Struktur- und Kohäsionsfondsmitteln. Von 2007 bis 2013 sollen insgesamt etwa 22 Mrd. EUR für Investitionen in diesen Bereichen bereitgestellt werden. Gut 60 % der Mittel werden die neuen Mitgliedstaaten erhalten, die verbleibenden Gelder sind für die ärmeren Regionen in den 15 bisherigen Mitgliedstaaten bestimmt.

Nach der Wasserrahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Preise, die den Wasserverbrauchern für Dienstleistungen, wie die Versorgung mit Frischwasser und die Sammlung und Behandlung von Abwässern, in Rechnung gestellt werden, die Gesamtkosten für die Entnahme, die Aufbereitung und den Transport des Wassers zu den Verbrauchern berücksichtigen. Allerdings gestattet die Wasserrahmenrichtlinie Ausnahmen für benachteiligte Gebiete, um die Finanzierbarkeit der Grundversorgung sicherzustellen.

Reduzierung der Nitratmengen aus der Landwirtschaft

Ziel der **Nitratrichtlinie** (91/676/EWG) ist es zu verhindern, dass das Grundwasser und die Oberflächengewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen belastet werden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten 1) Gewässer zu ermitteln, die bereits von Verunreinigungen durch Nitrat betroffen sind oder betroffen werden könnten, 2) alle Gebiete als „gefährdete Gebiete“ auszuweisen, die im Einzugsgebiet von verschmutzten Gewässern liegen, 3) Aktionsprogramme für die gefährdeten Gebiete zu erarbeiten und 4) diese Aktionsprogramme zu überwachen, zu bewerten und zu überarbeiten, wenn dies notwendig ist, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten müssen Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufstellen, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind. Die Aktionsprogramme für gefährdete Gebiete müssen neben den in diesen Regeln festgelegten Maßnahmen auch die zur Begrenzung des Ausbringens stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen notwendigen Schritte enthalten, zu deren Umsetzung Investitionen in Lagerungsmöglichkeiten für Düng erforderlich sein können.

Der Ansatz, der mit der Nitratrichtlinie verfolgt wird, zeigt bereits Wirkung. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht über ihre Umsetzung heißt es, dass die Nitratkonzentrationen zwischen 2000 und 2003 in 86 % der untersuchten Gebiete gleich geblieben oder zurückgegangen sind.

In mehreren EU• Richtlinien vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität

Richtlinie Maßnahme	Wasser- rahmen- richtlinie	Richtlinie über die Be- hand- lung von kommu- nalem Ab-	Richtlinie über Bade- gewässer	Trink- wasser- richtlinie	Nitrat- richtlinie
Qualitätsstandards für Wasser	X		X	X	
Ermittlung von Gefahren	X	X	X		X
Einstufung von Wasserkörpern	X		X		
Bewirtschaftungsplan	X		X		X
Emissionsgrenzwerte		X			
Information der Öffentlichkeit	X		X	X	
Beteiligung der Öffentlichkeit	X		X		
Überwachung	X	X	X	X	X

Die wichtigsten EU• Richtlinien zum Schutz der Wasserqualität sehen eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die von Qualitätsstandards bis hin zu Bewirtschaftungsplänen und Vorschriften für die Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit reichen. In der Wasserrahmenrichtlinie sind fast alle diese Maßnahmen enthalten; darüber hinaus verfolgt die Richtlinie ein kombiniertes Konzept, das andere Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserpoltik einbezieht.

Die Rolle der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

Zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und den anderen Richtlinien für den Wassersektor besteht ebenfalls eine Verbindung, da die unterschiedlichen Instrumente ähnliche Maßnahmen beinhalten. So schreiben zum Beispiel die Wasserrahmenrichtlinie, die Richtlinie über Badegewässer und die Nitratrichtlinie neben der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, dass die Öffentlichkeit ausführlich zu informieren ist und Möglichkeiten zu ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung der Pläne zu schaffen sind.

All diese Maßnahmen müssen in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete integriert werden. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete müssen Zusammenfassungen der Maßnahmen beinhalten, die zur Umsetzung der anderen Richtlinien erforderlich sind. Auf diese Weise bezieht der umfassende Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie alle anderen, die Wasserqualität und –menge betreffenden EU-Gesetzgebungen mit ein.

Wasserinformationssystem für Europa (WISE)

WISE sammelt und veröffentlicht Informationen aus allen europäischen Ländern über Wassereinzugsgebiete und ihre Bewirtschaftung, einschließlich der Daten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität von Grundwasser, Flüssen und Seen durchgeführt werden. Unter der Internetadresse <http://www.eea.europa.eu/themes/water/mapviewers/bathing> finden Sie zum Beispiel eine interaktive Karte mit Angaben über die Qualität europäischer Badegewässer im Jahr 2007.

Weitere Informationen über die Wasserrahmenrichtlinie und die damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserpoltik erhalten Sie auch auf den Websites der Europäischen Kommission, die über WISE aufgerufen werden können. Siehe: http://ec.europa.eu/environment/water/index_en.htm